

WEF 2004 / Daten und Fakten zum Inneren Einsatz der Armee

Stand: 12.1.04

Inhaltverzeichnis:

1. Ausgangslage	Seite 2
<i>Gesuch Kanton GR / ausserordentliches Ereignis</i>	
2. Aufgaben der im Assistenzdienst eingesetzten Armeeformationen	Seite 2
<i>Bewachung Infrastruktur / Personenschutzmassnahmen etc.</i>	
3. Rechtliche Beurteilung des Armee-Einsatzes	Seite 2-4
<i>Militärgesetz und gültige Verordnungen</i>	
3.1 Waffengebrauch	
<i>Wann darf die Schusswaffe eingesetzt werden (gem. Verordnung)?</i>	
4. Eingesetzte Armeeformationen	Seite 4
<i>6500 Soldaten für Einsatz am Boden und in der Luft</i>	
5. Kosten und Nutzen	Seite 5-6
5.1 Kosten	
<i>Sicherheitskosten / Kostenträger / Steuergelder</i>	
5.2 Nutzen	
<i>Fragwürdiger Gesamtnutzen</i>	
6. Verantwortlichkeiten	Seite 6
<i>Unschärfe Trennlinie zwischen Armee und Polizei</i>	
7. Details zum Militärbunker	Seite 7
<i>Standort und allg. Infos</i>	
8. Soldaten-Interview	Seite 7-8
<i>Unsicherheit der Direktbetroffenen</i>	
9. Soldatenzitat / Notiz aus Ausgebot	Seite 8
<i>Angst vor Einsatz und fragwürdiges Demokratieverständnis</i>	

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. Juli 2003 ersuchte die Bündner Regierung den Bundesrat um materielle und personelle Unterstützung für die sichere Durchführung des WEF 04 in Davos. Im Gesuch wurde unter anderem der Einsatz von Angehörigen der Armee und Festungswächtern angebeht. Darüber hinaus soll der Bund die Sicherheit im Luftraum, in Zusammenarbeit mit den zivilen Flugsicherheitsbehörden, übernehmen und zu diesem Zweck Massnahmen in den Bereichen Luftverkehrsleitung, Luftraumüberwachung und Luftpolizeidienst treffen.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 28. Juni 2000 den privatrechtlich organisierten Anlass WEF aufgrund seiner Bedeutung und seinen Auswirkungen für die internationalen Interessen der Schweiz als ausserordentliches Ereignis im Sinne von Artikel 4 der BWIS-Abgeltungsverordnung vom 1. Dezember 1999 (SR 120.6) qualifiziert. An dieser Einschätzung hat sich für den Bundesrat nichts geändert. Damit hat er auch die Voraussetzungen geschaffen, dass sich der Bund an den Kosten für die Sicherheitsmassnahmen des Kantons Graubünden beteiligen kann. Die für die Sicherheit des Anlasses zuständige Kantonspolizei Graubünden wird demzufolge seit Jahren mit personellen und materiellen Mitteln des Bundes (Angehörige der Armee, Helikopter, Fahrzeuge, Material, Bedienungspersonal) unterstützt. (Quelle: Bundesrätliche Botschaft zum WEF-Einsatz)

2. Aufgaben der im Assistenzdienst eingesetzten Armeeformationen

Die im Assistenzdienst eingesetzten Truppen der Armee übernehmen folgende Aufgaben:

- Bewachung von Infrastrukturen und Personenschutzmassnahmen in der Kernzone durch Berufsformationen;
- Bewachung von Infrastrukturen ausserhalb der Kernzone durch Milizformationen;
- Lufttransporte und Überwachungsflüge zugunsten von terrestrischen Polizeieinsätzen;
- Wahrung der Lufthoheit und Gewährleistung der Sicherheit im Luftraum, inklusive Luftraumüberwachung, Luftverkehrsleitung und Luftpolizeidienst zur Unterstützung der zivilen Behörden.
- Überprüfung der Übertragungsmittel und -verfahren auf den vom Bundesamt für Kommunikation freigegebenen Frequenzen während dem WEF 04 im Raum Davos durch das Signallabor, einem mobilen Monitoring-System.

3. Rechtliche Beurteilung des Armee-Einsatzes

Nach Artikel 67 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) können Truppen zivilen Behörden auf deren Verlangen Hilfe leisten wie etwa zur Wahrung der Lufthoheit und zum Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen (Assistenzdienst). Die Aufgabe muss im öffentlichen Interesse liegen, und die Mittel der zivilen Behörden müssen in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht erschöpft sein. (Quelle: Bundesrätliche Botschaft zum WEF-Einsatz)

Gestützt auf der Basis des Militärgesetzes sind folgende Verordnungen im Zusammenhang mit dem WEF von Bedeutung:

- 510.32 Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee
- 512.26 Verordnung über die Ausbildung der Truppe bei polizeilichen Einsätzen
- 513.71 Verordnung über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst

- 513.73 Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen
- 513.72 Verordnung über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst
- 748.111.11 Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit bei nicht eingeschränktem Luftverkehr

3.1 Waffengebrauch

Im Zusammenhang mit diesen Verordnungen ist besonders zu beachten → 510.32 / Art. 16 Waffengebrauch:

¹ Waffen sind nur als letztes Mittel einzusetzen. Jeder Waffengebrauch muss den Umständen angemessen sein.

² Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, ist in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch zu machen:

a. wenn die militärischen Polizeiorgane mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;

b. wenn andere Personen mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen werden;

c. wenn die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch ausgeführt werden können, insbesondere:

1. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
2. wenn die militärischen Polizeiorgane aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen dürfen oder müssen, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen,
3. zur Befreiung von Geiseln,
4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr bilden,
5. wenn die widerrechtliche Wegnahme von Material, das eine schwere Gefahr für die Allgemeinheit bilden kann, verhindert werden muss,
6. wenn eine militärische Anlage, die wichtig für die Auftragserfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon ist, unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird,
7. wenn eine schwere Verletzung des militärischen Geheimnisses verhindert werden muss.

³ Die Befugnis zum Schusswaffengebrauch kann auf einzelne der in Absatz 2 genannten Fälle beschränkt, oder es kann deren Anwendungsbereich eingeschränkt und präzisiert werden. Solche Anordnungen berücksichtigen, neben Lage und Auftrag, insbesondere den Ausbildungsstand der betroffenen Angehörigen der militärischen Polizeiorgane.

⁴ Im Aktivdienst kann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder der General die Befugnis zum Waffengebrauch erweitern.

Bemerkung:

Erwähnenswert im Zusammenhang mit der Verordnung 510.32 ist die unter Kapitel 2 (Aspekte der Sicherheit) in der bundesrätlichen Botschaft zum Bundesbeschluss über den Armeeeinsatz für das WEF nachzulesende Risikoeinschätzung. Dort steht nämlich, dass:

- das Risiko eines terroristischen Anschlages oder gezielten Angriffs auf die Kongressteilnehmer als gering beurteilt wird und keine Hinweise auf mögliche Terroranschläge aus der Luft vorlägen.
- Die Gewaltbereitschaft extremistischer Veranstaltungsgegner wird dagegen anders beurteilt. In Anlehnung an die Ausschreitungen in Zürich (2001) und Bern (2003) werden ähnliche Vorfälle im 2004 erwartet. Die Sicherheitskräfte würden dabei möglicherweise erneut mit dem Begleitphänomen der Plünderungen konfrontiert sein.

Basierend auf dieser Risikoeinschätzung ist somit auch klar, dass sich der Armeeeinsatz nicht in erster Linie gegen mögliche Terroranschläge richtet, sondern, dass dieser auf die Veranstaltungsgegner ausgerichtet sein muss.

4. Eingesetzte Armeeformationen

Der Parlamentsbeschluss zum Armeeeinsatz wurde deshalb nötig, weil mehr als 2000 Armeeingehörige in Davos im Einsatz stehen werden.

Heute wird von rund 6500 Armeeingehörigen ausgegangen. Nur rund ein Viertel davon wird im Raum Davos stationiert sein. Der Rest dient zur Sicherung des Luftraums und von Infrastrukturanlagen (Quelle: Tagesanzeiger vom 18.11.03).

Grundsätzlich wird zwischen einem Einsatz am Boden und dem Einsatz in der Luft unterschieden. Zu diesem Zweck wird eine Land Task Force (LTF) (Kommandant: Fritz Lier) und, von ihr getrennt, eine Air Task Force (ATF) (Kommandant: Markus Gygax) gebildet. Zugunsten LTF werden 1600 (davon 300 Angehörige der Militärischen Sicherheit), zugunsten ATF rund 1300, zur Unterstützung des Einsatzes (in den Bereichen Führungsunterstützung, Koordinierte Sanitätsdienste, Planungsunterstützung) rund 2150, für den Auf- und Rückbau rund 200 und als Reserve auf Stufe Armee rund 1250 Angehörige der Armee eingesetzt. Unterschieden wird weiter eine sogenannte Kernzone, in welcher Berufsformationen eingesetzt werden und Bereiche ausserhalb der Kernzone, in der Milizformationen zum Einsatz kommen. (Quelle: Bundesrätliche Botschaft zum WEF-Einsatz).

Der Kern der 6500 Soldaten bilden zwei Infanteriebataillone nach neuer Gliederung. Ergänzt werden die Truppenkörper unter anderem durch Einheiten der Militärischen Sicherheit, Bataillone zur Führungsunterstützung und Übermittlung sowie eine mobile Radarkompanie der Luftwaffe (Quelle: NZZ vom 28.11.03).

5. Kosten und Nutzen

5.1 Kosten

Aktuell werden die Sicherheitskosten für das WEF 2004 auf CHF 10 Millionen Franken veranschlagt (CHF 3,5 Millionen Franken weniger als im Vorjahr). Bezahlt werden die Sicherheitskosten zu drei Achteln vom Bund, zu je zwei Achteln vom Kanton Graubünden und dem WEF sowie zu einem Achtel von der Gemeinde Davos. Daraus ergibt sich für den Steuerzahler ein Betrag von rund CHF 7.5 Mio.

Dazu kommen die Kosten der vom VBS zu erbringenden subsidiären Leistungen von 18. Mio Franken. Für den Steuerzahler ergibt die somit ein Gesamttotal von über CHF 25 Mio. (daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das VBS argumentiert, dass sich der effektiv durch das WEF verursachte Mehraufwand für den WK-Einsatz auf nur rund CHF 1 Mio belaufen werde)

Bemerkung:

Hinzuzufügen ist oben stehender Kostenrechnung, dass die CHF 25 Mio. Steuergelder in keiner Weise einer Vollkostenrechnung entsprechen. Im Kanton Graubünden sind verschiedene kantonale Departemente, vor allem aber die Polizei, durch ihr WEF-Engagement teilweise während des ganzen Jahres von anderen, eben so wichtigen Aufgaben, abgehalten.

Sehr störend wirkte in diesem Zusammenhang das in der Detailberatung des Nationalrates vom 15.12.03 von Bundesrat vorgebrachte Argument, dass „der Ausbildungswert solcher Einsätze nicht zu vernachlässigen sei“. Störend vor allem deshalb, weil es sich bei dieser „Ausbildung“ doch immerhin um einen Einsatz mit scharfer Munition handelt. Diese Argumentation ist allerdings nicht neu, hatte doch schon Armeechef Keckeis bei früheren Gelegenheiten im Zusammenhang mit dem WEF von einem „Turngerät“ für die Armee gesprochen.

5.2 Nutzen

Die von der Universität St. Gallen erstellte Wirtschaftlichkeitsstudie (Bieger-Studie) geht von durch das WEF verursachten Gesamtumsätzen von knapp CHF 23 Mio. für Davos aus, CHF 1-2 fallen zusätzlich im übrigen Kanton Graubünden an. Für die gesamte Schweiz wird inkl. Davos und Graubünden von rund CHF 42 Mio. ausgegangen. Zudem wird dem WEF ein positiver Image-, Struktur und Kompetenzzeffekt angerechnet.

Bemerkung:

Die wirtschaftliche Bedeutung des WEF's ist keinesfalls so positiv, wie diese von den Befürwortern immer wieder dargestellt wird.

Die CHF 23 Mio. Umsatz, die in Davos erarbeitet werden, fallen, wie bereits erwähnt, vor allem in Hotellerie und Gastronomie an. Diese Umsätze sind eindeutig konzentriert auf einige wenige Davoser Betriebe (ca. 15-20), welche überwiegend dem gehobenen Hotelsegment zuzurechnen sind.

Der Kanton Graubünden generiert nur marginal Umsatz mit dem WEF. Die CHF 1-2 Millionen werden allein durch die zusätzlichen Sicherheitskosten getilgt.

Die CHF 17-18 Mio. Zusatzumsatz der ausserhalb des Kantons anfällt, ist ebenfalls stark auf Einzelsegmente reduziert (v.a. Verkehrs- und speziell Luftverkehrsbranche). Inwieweit dieses zusätzliche Verkehrs-, und speziell Luftverkehrsaufkommen zu begrüßen ist, wäre speziell zu prüfen.

Interessant sind die Umsatzzahlen unter der Betrachtungsweise des daraus resultierenden Steuereinkommens.

Wird bei den CHF 42 Umsatzmillionen mit einer „Supermarge“ von 20% gerechnet, so ergibt sich daraus ein Reingewinn von rund CHF 8 Mio. Dies ergibt, wiederum sehr grosszügig gerechnet, 2 Steuermillionen, die dem Bund bleiben. Stellt man diese Zahl nun ins Verhältnis zu den Sicherheitskosten, welche durch Bund und Kanton zu tragen sind, so kann bei dieser Betrachtungsweise kaum mehr von einem ausgewogenen Gesamtnutzen gesprochen werden. Zusammenfassend muss gesagt werden, dass das WEF rein aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise keinesfalls unbestritten ist.

6. Verantwortlichkeiten

Im Zusammenhang mit dem Assistenzdienst zum WEF-Einsatz ist spezielles Augenmerk auf die Verantwortlichkeiten und die Regelungen zwischen Polizei und Militär zu richten:

Kapitel 5 der bundesrätlichen Botschaft regelt unter Absatz 5.3 resp. 5.4 die Einsatz- und Vorgehensverantwortung:

5.3 Einsatzverantwortung

Der Assistenzdiensteinsatz der Armee erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Demzufolge liegt die Einsatzverantwortung bei den zivilen Behörden. (Quelle: Bundesrätliche Botschaft zum WEF-Einsatz)

5.4 Kommandanten subsidiärer Sicherungseinsatz

Kommandant subsidiärer Sicherungseinsatz LTF ist Brigadier Fritz Lier, designierter Kommandant der Gebirgsinfanteriebrigade 12 ab 1. Januar 2004. Kommandant subsidiärer Sicherungseinsatz ATF ist Divisionär Markus Gygax, designierter Chef Einsatzstab Luftwaffe ab 1. Januar 2004. Die Vorgehensverantwortung für die Planung und Führung des Assistediensteinsatzes auf Stufe Armee liegt beim Führungsstab der Armee (FST A). (Quelle: Bundesrätliche Botschaft zum WEF-Einsatz)

In diesem Zusammenhang ist aus der bundesrätlichen Botschaft ebenfalls zu beachten:

4.3 Polizeibefugnisse und Schusswaffengebrauch

Die Polizeibefugnisse und der Schusswaffengebrauch der eingesetzten Truppen richten sich im Rahmen der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee (VPA; SR 510.32) nach dem schriftlichen Auftrag der zuständigen zivilen Behörden. Die Einsatzplanung und die generellen Einsatzregeln werden vom Generalstab im Einvernehmen mit dem Polizeikommando des Kantons Graubünden und nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Polizei erarbeitet. (Quelle: Bundesrätliche Botschaft zum WEF-Einsatz)

Bemerkung:

Auch wenn, wie aus oben stehenden Punkten ersichtlich, die Einsatzverantwortung bei den zivilen Behörden liegt, so wird doch klar, dass die scharfe Trennlinie zwischen den sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Polizei und der Armee (wie diese von Bundesrat Schmid immer wieder betont wird) nicht der Realität entspricht. Einsatzplanung und Einsatzregeln werden vom Generalstab (wenn auch im Einvernehmen mit Polizei und den zivilen Behörden) erarbeitet.

7. Details zum Militärbunker

Der Bunker liegt auf einer Anhöhe zwischen Parpan und Valbella auf gut 1500 m.ü.M. Uns bekannte Bestandteile des Bunkers sind:

- ein riesiges unterirdisches Areal, welches über teils getarnte Eingänge (so ist ein Eingang mit der Aufschrift „Wasserversorgung“ getarnt) verfügt
- eine oberirdischer Bunker (der als unscheinbare Scheue getarnt ist)
- Diverse Lüftungskanäle

In seiner Entstehungszeit durften die im Bunker tätigen Handwerker jeweils nur ein einem beschränkten Teil und für eine beschränkte Zeit tätig sein. Dies um zu verhindern, dass unberechtigte Einzelpersonen einen zu hohen Kenntnisstand des geheimen Bunkers erlangen können (Quelle: Aussage eines damals tätigen Handwerkers)

8. Soldaten-Interview

Das untenstehende Interview wurde mit einem Soldaten, der für das WEF 2003 im Kommandobunker Einsatz leisten musste, geführt.

Als Soldat unterstehst du der militärischen Geheimhaltungspflicht, weshalb erzählst du uns trotzdem von deinem Militärdienst im Januar 2003?

Seit meiner Zeit im WEF-Kommandobunker befürchte ich, dass es im Inneren Einsatz der Armee – früher oder später – zu einer Tragödie kommt, falls überforderte Soldaten mit Demonstranten zusammentreffen. Das möchte ich verhindern.

Hast du damals gewusst, dass du im WEF-Kommandobunker deinen Dienst leisten wirst?

Als ich das Datum auf dem Marschbefehl gesehen habe, war mir klar, dass mein Einsatz mit dem WEF zu tun hat. Ich rechnete damit, irgendwelche Gebäude oder Telefonmasten zu bewachen. Nicht im Traum dachte ich daran, im WEF-Kommandobunker zu landen. Die Woche in Parpan war für mich eine schreckliche Zeit.

Wieso?

Die Stimmung war die ganze Zeit äusserst angespannt. Niemand wusste, ob der Kommandobunker der Armee nicht auch zum Ziel von Protestaktionen werden könnte.

Man rechnete also weniger mit terroristischen Anschlägen als mit Demonstranten?

Genau. Je näher das Demo-Wochenende rückte, desto unruhiger wurden besonders unsere Offiziere. Wenige Tage vor der Demonstration in Davos gaben sie uns den Befehl, die mit Stacheldraht gesicherte Zone um den Bunker noch zu vergrössern. Auch mussten wir kurzfristig Tarnnetze anbringen, um die Eingänge vor Molotovcotaits zu schützen. Einige Offiziere glaubten ernsthaft, dass „Chaoten“ von der Bergseite auf Schlitten oder Skiern angreifen könnten.

Habt ihr ungebeten Besuch bekommen?

Einmal gab es Alarm, weil im Dorf ein paar Punker gesichtet wurden. Die waren aber Einheimische und wollten nicht zu uns, sondern an die Demonstration. Einige Soldaten waren sichtlich enttäuscht darüber, weil sie es gerne mal den „Chaoten“ zeigen wollten. Keine Ahnung, was alles hätte passiert können, wenn diese Soldaten mit geladenem Gewehr irgendwelchen Demonstranten gegenüber gestanden wären.

War ihr für den Umgang mit Demonstranten ausgebildet?

Überhaupt nicht. Wir hatten ja bloss unser Sturmgewehr, um uns gegen „Eindringlinge“ zu wehren. Am ersten Tag hat uns lediglich ein Offizier über den Schiessbefehl informiert. Ab da standen wir – Tag und Nacht – mit scharfer Munition draussen Wache: Je zwei am Bunkereingang und zwei bei der Absperrung an der Strasse. Wie gesagt hatten wir es aber zum Glück nicht mit Demonstranten, sondern nur mit Langläufer oder Spaziergänger zu tun, welche zu Nahe an die Sperrzone kamen und von uns freundlich weggewiesen wurden.

9. Soldatenzitat / Notiz aus Aufgebot

Anreas R., Soldat Ristl Bat 17 (konnte seinen WK-WEF-Einsatz erfolgreich verschieben)

„Ich bekunde Mühe damit, dass am WEF Milizsoldaten mit scharfer Munition zum Schutz gegen Demonstranten zum Einsatz kommen. Die allermeisten Soldaten sind keine Profis und es ist nicht auszudenken, was passiert, wenn plötzlich jemand in einer Stresssituation aus Panik die Waffe einsetzt. In Friedenszeiten ist die Gewährleistung von Sicherheit Aufgabe der Polizei, nicht der Armee.“

Anzfügen ist diesem Zitat ein uns von einem ebenfalls für das WEF aufgebotenen Soldaten zugspielte Notiz aus seinem Aufgebot:

„Der Entscheid Truppen am WEF einzusetzen wurde durch Politiker auf höchster Stufe, sprich durch unsere zivilen Vorgesetzten, gefällt. Meine oder Ihre Meinung als Uniformierte zu diesem Anlass ist nicht von Belangen. Während des Dienstes bekunden wir in keiner Art und Weise unsere Ansichten zu diesem Thema. Es steht ausschliesslich die Erfüllung des Auftrages im Vordergrund. Im Hinblick auf Ihre Pflichten als Wehrpflichtiger und die Loyalität Ihren Kameraden gegenüber erwarte ich von Ihnen, dass Sie sich an diese Regel halten“.

Bemerkung:

Diesen im Interview und dem Zitat gemachten Aussagen von direkt betroffenen Soldaten ist wenig hinzuzufügen. Deutlich kommt die grosse Verunsicherung und das fehlende Demokratieverständnis in VBS-Kreisen zum Ausdruck.